

AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE

HINTERGRUND

Der vorübergehende Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine wurde **bis zum 4. März 2027 verlängert**. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG können erhalten:

- **Ukrainische Staatsangehörige und deren Familienangehörige/enge Verwandte**
- **Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem internationalen Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel in der Ukraine sowie deren Familienangehörige/enge Verwandte**

Ausgeschlossen sind:

- Personen, die den Antrag auf den Aufenthaltstitel nach dem 13. August 2025 gestellt und bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen vorübergehenden Schutz erhalten haben.
- Personen, die schon vor Kriegsbeginn in einem anderen Staat gelebt haben, da sie nicht als "Vertriebene" im Sinne der Richtlinie gelten. Wenn die Ausreise aus der Ukraine höchstens 90 Tagen vor dem 24.02.2022 stattgefunden hat, soll dies jedoch unschädlich sein.

Für Geflüchtete aus der Ukraine besteht derzeit somit kein dringender Handlungsbedarf. Unklar ist derzeit jedoch, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem 04.03.2027 weiter verlängert werden kann. Es ist daher sinnvoll, sich bereits jetzt mit möglichen Aufenthaltsperspektiven im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu befassen.

In der folgenden Übersicht haben wir zusammengestellt, welche Aufenthaltstitel möglicherweise beantragt werden können. Dabei unterscheiden wir zwischen:

- **Aufenthaltstiteln, die zusätzlich zu Aufenthaltstitel gemäß § 24 beantragbar sind** (Seite 3 & 4), → Hier ist das Urteil des BVerwG, 19.03.2013 – 1 C 12.12 relevant, das klarstellt, dass es grundsätzlich möglich ist, mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig zu besitzen.
- **Aufenthaltstiteln, in die man wechseln kann, wenn man einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 besitzt** (Seite 5 & 6)

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn ein Asylantrag gestellt wurde, über den entweder noch nicht entschieden ist oder der abgelehnt oder zurückgenommen wurde (Sperrwirkung nach § 10 AufenthG).

Darüber hinaus stellen wir **Aufenthaltstitel dar, die beantragbar sind, wenn bereits eine Duldung vorliegt** (Seite 5 & 6). Bei diesen Titeln ist eine Erteilung auch bei Ablehnung des Asylverfahrens oder zurückgenommenem Asylantrag möglich.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Übersicht der dargestellten Aufenthaltstitel. Ab Seite 3 werden die Voraussetzungen der Aufenthaltstitel weiter ausgeführt. Es werden jedoch nicht alle Voraussetzungen im Detail aufgelistet. Die Darstellung soll lediglich eine erste Orientierung geben soll. **Bitte prüfen Sie individuell, welche Titel für Sie infrage kommen. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an Beratungsstellen oder Fachanwalt*innen für Migrationsrecht.**

STAND: 30.10.2025

AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE

Zusätzlich zu Aufenthaltstitel gemäß § 24 beantragbar:

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung:

- § 16a Berufsausbildung;
berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur
Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und
Schulbesuch

>> Seite 3

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit:

- § 18a Fachkräfte mit
Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit
akademischer Ausbildung
- § 19c Sonstige Beschäftigungs-
zwecke
- § 21 Selbständige Tätigkeit

>> Seite 4

Wechsel aus Aufenthaltstitel gemäß § 24 möglich:

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit:

- § 18d Forschung
- § 18g Blaue Karte EU
- § 19e Europäischer
Freiwilligendienst

>> Seite 5

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung:

- § 16b Studium
- § 16e Studienbezogenes
Praktikum EU
- § 17 Suche eines
Ausbildungs- und
Studienplatzes

>> Seite 6

Aufenthalt aus familiären Gründen:

- § 27-36 AufenthG

Wenn Personen der Kernfamilie einen Aufenthaltstitel oder eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, können im Einzelfall ggf. familiäre Aufenthaltstitel beantragt werden.

Niederlassungserlaubnis:

Eine Niederlassungserlaubnis ist möglich, sofern alle Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 in Verb. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 erfüllt werden (u.a. seit mind. 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis)

>> Seite 9

Mit Duldung beantragbar:

Aufenthalt aus humanitären Gründen:

- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen + jungen Volljährigen
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 25 Abs. 5 Ausreise unmöglich
- § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht
- § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

>> Seite 7

Aufenthalt und Duldungen wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit:

- § 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer
- § 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- § 60c Ausbildungsduldung
- § 60d Beschäftigungsduldung

>> Seite 8

Einbürgerung:

Eine Einbürgerung kann nur beantragt werden, wenn ein unbefristeter oder ein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel besteht. Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zählt nicht dazu.

AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Diese Titel können zusätzlich zum Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche oder schulische Ausbildung

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ausbildungsplatz liegt vor
- Bundesagentur für Arbeit stimmt zu
- Lebensunterhalt ist gesichert (Anspruch auf BAB bei dualer Ausbildung, aber kein Anspruch auf BAföG!)

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (zum Studium) kann nur für Drittstaatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine erteilt werden. Der Ausschluss nach § 19f

AufenthG gilt hier nicht, weil sie sich nicht im Rahmen der Regelung zum vorübergehenden Schutz in Deutschland aufhalten.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Berufsqualifikation im Herkunftsland erworben
- i.d.R. Deutschkenntnisse mind. auf Niveau A2 GER
- Es wurde i.d.R. ein Anerkennungsverfahren durchgeführt.
- Lebensunterhalt ist gesichert
- Krankenversicherung wird nachgewiesen.

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden. Wenn die Beschäftigung zum Anerkennungsverfahren gehört, besteht keine zeitliche Beschränkung (prüft Arbeitsagentur).

Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient oder für einen Schüleraustausch

Kann erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Lebensunterhalt ist gesichert und wird nachgewiesen (kein Anspruch auf BAföG!)
- Krankenversicherung wird nachgewiesen
- Bei Schüler:innen-Austausch: i.d.R. ab der neunten Klasse möglich

Im Anschluss an den Sprachkurs kann ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung erteilt werden.

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Diese Titel können zusätzlich zum Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für
Fachkräfte mit Berufsausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen vorliegen:

- In Deutschland absolvierte oder
anerkannte Berufsausbildung
- Arbeitsplatzangebot für Fachkraft
mit Berufsausbildung liegt vor
(Berufsausbildung muss nicht
zwingend mit Fachrichtung der
Beschäftigung übereinstimmen)
- Lebensunterhalt ist gesichert.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für
Fachkräfte mit akademischer
Ausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen
vorliegen:

- In Deutschland absolviertes oder
anerkanntes Studium
- Arbeitsplatzangebot für
Fachkraft mit akademischer
Ausbildung (egal welcher
Fachrichtung) liegt vor
- Lebensunterhalt ist gesichert

Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für sonstige
Beschäftigungszwecke; Beamte

Kann erteilt werden, wenn insbesondere
folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Keine anerkannte Ausbildung nötig
- findet insbesondere Anwendung
auf Menschen mit „ausgeprägten
berufspraktischen Kenntnissen“
(§ 19c Abs. 2):
 - a) nachgewiesene ausländische
Qualifikation und
 - b) mind. 2 Jahre Berufserfahrung
innerhalb der letzten 5 Jahre und
 - c) Gehalt in Höhe von mind. 45% (55%
bei über 45-Jährigen) der
Rentenbeitragsbemessungs-grenze
(7.550,-/Monat in alten Bundesländern)

Nach § 19c Abs. 3 kann (auch ohne
„ausgeprägte berufspraktische
Kenntnisse“) erteilt werden, wenn ein
öffentliches Interesse an der
Beschäftigung besteht.

Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für
selbständige Tätigkeit

Kann erteilt werden, wenn
insbesondere folgende
Voraussetzungen vorliegen:

- Ein wirtschaftliches Interesse
oder ein regionales Bedürfnis
besteht
- Positive Auswirkungen auf die
Wirtschaft werden erwartet
- Finanzierung durch
Eigenkapital oder durch eine
Kreditzusage gesichert
- Bei über 45-Jährigen:
Altersversorgung gesichert

**>> steht in dem Hinweisen des
BMI als WECHELMÖGLICHKEIT
aufgeführt, nicht zusätzliche
Beantragung.**



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

In diese Titel kann man aus einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wechseln.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für die Forschung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es besteht eine Aufnahmevereinbarung oder ein Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.
- Sofern sich die Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert: Die Forschungseinrichtung übernimmt Kosten, die entstehen, falls die Person nicht freiwillig wieder ausreist für sechs Monate (Lebensunterhalt und Abschiebung).

In anderen EU-Ländern Schutzberechtigte müssen dort mindestens zwei Jahre nach Schutzerteilung aufgehalten haben.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18g AufenthG

→ Blaue Karte EU

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eine der Qualifikation entsprechende Anstellung liegt vor.
- Ein Gehalt in Höhe von mindestens 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt vor (im Jahr 2025: Bruttolohn von 48.300 Euro) oder
- bei Mangelberufen oder wenn der Hochschulabschluss vor nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben wurden: ein Gehalt in Höhe von mindestens 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt vor (im Jahr 2025: Bruttolohn von 43.759,80 Euro).
- Keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 AufenthG geregelten Ablehnungsgründe liegen vor.

Aufenthaltserlaubnis nach § 19e AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für einen Europäischen Freiwilligendienst

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eine detaillierte Vereinbarung mit der Einrichtung über die Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst besteht.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

In diese Titel kann man aus einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wechseln.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis zum Studium

Wird für ein Vollzeitstudium und studienvorbereitende Maßnahmen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Hochschulzulassung
- Der Lebensunterhalt ist gesichert
- ausreichender Krankenversicherungsschutz ist nachgewiesen

Kann gem. § 16 Abs. 5 auch für ein teilzeitstudium erteilt werden. Mit dieser AE ist jedoch keine Mobilität innerhalb der EU gegeben.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für studienbezogenes Praktikum EU

Wird für ein Praktikum nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Hochschulabschluss wurde in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erlangt oder Studium wird betrieben, das zu einem Hochschulabschluss führt
- Praktikum entspricht fachlich und im Niveau dem Hochschulabschlusses bzw. laufenden Studium
- aufnehmende Einrichtung verpflichtet sich zu Kostenübernahme bis zu sechs Monate nach dem Praktikum für Lebensunterhalt im Falle eines unrechtmäßigen Aufenthalts und für Abschiebungskosten

Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

Kann zur Suche nach Ausbildungsplatz erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 35. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Der Lebensunterhalt ist gesichert
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der Hochschulzugang im Bundesgebiet oder im Land, wo der Schulabschluss erreicht wurde, erlaubt
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1

Kann zum Zweck der Studienbewerbung erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ausreichende Sprachkenntnisse oder diese können im Laufe der Aufenthaltsdauer erworben werden
- Der Lebensunterhalt ist gesichert



Diese Aufenthaltstitel dürfen nach abgelehntem Asylantrag vor Ausreise nicht erteilt werden. Sie müssen beantragt werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 24 oder eine Fiktionsbescheinigung noch besteht.

AUFENTHALTSTITEL AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Diese Aufenthaltstitel werden aus der Duldung heraus erteilt.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss zwischen dem 14. und dem 27. Geburtstag gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- 12 Monate Vorduldungszeit, wenn man nicht aus einer AE nach § 104c AufenthG heraus beantragt

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in der Regel 6 Jahre Voraufenthalt als Einzelperson oder
- 4 Jahre Voraufenthalt, bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder Prognose der Lebensunterhaltssicherung in Zukunft (Ausnahmen möglich)
- Bekenntnis zur FDGO
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- Nachweis des Schulbesuchs von Kinder

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Kann erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse liegen vor und fallen in absehbarer Zeit nicht weg
- kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis (u.a. durch falsche Angaben zur Identität)

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

➔ Chancen-
Aufenthaltsrecht

Soll erteilt werden, wenn die stammbezogene Person

- rechtlich geduldet ist,
- sich am 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat,
- sich zur FDGO bekennt,
- keine Verurteilung zu Strafen von 50 Tagessätzen (bzw. 90 bei Verstoß gegen AsylG oder AufenthG) vorliegen und
- keine wiederholt falschen Angaben zur Identität getätigt wurden, wodurch Abschiebung verhindert wird.

➔ wird nur für 18 Monate erteilt. Regelungen zur Verlängerung beachten!

Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG

➔ Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Darf erteilt werden, wenn u.a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antrag an Härtefallkommission ist möglich, wenn keine andere Möglichkeit für eine Aufenthaltssicherung besteht
- i.d.R. mind. 18 Monate Voraufenthalt in Deutschland (gilt für Niedersachsen)
- es besteht kein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Termin zur Abschiebung steht nicht fest
- Abschiebehaft wurde nicht angeordnet
- kein laufendes Dublin-Verfahren

Die Härtefallkommission stimmt darüber ab, ob sie der Meinung sind, dass eine **besonders gute Integration in Deutschland** stattgefunden hat, so dass deshalb eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

AUFENTHALTSTITEL & DULDUNGEN WEGEN AUSBILDUNG ODER ERWERBSTÄTIGKEIT

Diese Aufenthaltstitel werden aus der Duldung heraus erteilt.

Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zusage für mind. zweijährige schulische oder betriebliche Ausbildung liegt vor oder
- Assistenz-/Helfer:innenausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung
- Mitwirkungspflicht erfüllt
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Passpflicht erfüllt
- Lebensunterhalt gesichert (kein Anspruch auf BAföG, aber Anspruch auf BAB!)

Zusätzlich darf eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden/Woche aufgenommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG

→ Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine qualifizierte Beschäftigung besteht und:
 - a) eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland absolviert wurde oder
 - b) seit 2 Jahren mit einem anerkannten oder vergleichbaren Studiumsabschluss eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt wird oder
 - c) seit 3 Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt wird und innerhalb des letzten Jahres der Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbstständig gesichert wurde.

Außerdem u.a.:

- ausreichende Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Aufenthaltstitel ist zu erteilen, wenn zuvor eine Ausbildungsduldung bestanden hat.

Duldung nach § 60c AufenthG

→ Duldung bei Ausbildung

Ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zusage für mind. zweijährige schulische oder betriebliche Ausbildung liegt vor oder Assistenz-/Helfer:innen-ausbildung in Engpassberuf mit Zusage für anschließende qualifizierte Ausbildung
- Mitwirkungspflicht erfüllt
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- i.d.R. Identität geklärt
- Im Anschluss wird bei Aufnahme einer Beschäftigung, die der Qualifikation entspricht AE nach § 19d erteilt

Duldung nach § 60d AufenthG

→ Duldung bei Beschäftigung

Ist i.d.R. zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Einreise muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein
- Vorduldungszeit von mind. 12 Monaten
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mind. 20 WS seit mind. 12 Monaten
- Sicherung des Lebensunterhalts seit mind. 12 Monaten (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner:innen
- nachweisbarer Schulbesuch von in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern.

→ wird für 30 Monate erteilt.

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Dieser Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn man mindestens fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Sie ist zu erteilen, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Aufenthaltserlaubnis liegt seit fünf Jahren vor,
- der Lebensunterhalt ist gesichert,
- es wurden mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachgewiesen; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt werden,
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
- über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt wird.